



## **IFA-Landesgruppe Liechtenstein**

### **Fachsymposium zum Thema Mehrwertsteuer**

## **Mehrwertsteuerliche Qualifikation der Umsätze – Umsetzung im Finanzbereich**

Erfahrungsbericht von Anna Zöller, MWST-Koordinatorin LGT Gruppe Holding AG,  
mit Fokus auf Problemstellungen im Finanzbereich

Vaduz, 05. Oktober 2017



---

# Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Mehrwertsteuerliche Qualifikation der Umsätze: ausgenommen, steuerpflichtig, steuerbefreit
3. Praxisbeispiele: Feestrukturen im Fondsgeschäft und weitere Gebührenmodelle
4. Support und Zusammenarbeit mit MWST-Spezialisten
5. Ausblick: International VAT Guidelines: Zukünftige mehrwertsteuerliche Qualifikation der Umsätze laut OECD

# 1. Einleitung



## Beispiel aus Hiltbold-VAT-Support-Newsletter

Blutdruckmessungen in der Apotheke sind zu 8.0% zu versteuern, Blutdruckmessungen während Spitalaufenthalt sind von der Mehrwertsteuer ausgenommen.

## 2. Mehrwertsteuerliche Qualifikation der Umsätze: ausgenommen, steuerpflichtig, steuerbefreit



## Steuerobjekt: Gegenstand der Besteuerung = Was?

- **Steuerpflichtig:**

alle **Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen)**, die im **Inland** gegen **Entgelt** erbracht werden, sofern sie **nicht** von der Steuer **ausgenommen** sind (steuerpflichtige Person, innerer wirtschaftlicher Zusammenhang)

- **Steuerausgenommen:**

nicht steuerbar da laut Gesetz ausgenommen; Leistungskatalog im MWST-Gesetz Art. 21 MWSTG ; Option möglich

→ Einfluss auf Höhe des Vorsteuerabzuges, je mehr ausgenommene Umsätze desto weniger Vorsteuern sind abziehbar

- **Steuerbefreit:**

alle Leistungen, die im Ausland erbracht werden (Exporte; Art. 23 MWSTG) → keinen Einfluss auf die Vorsteuern

- **Nichtentgelte**

Kein Leistungsverhältnis → mehrwertsteuerlich nicht relevant

### 3. Praxisbeispiele: Feestrukturen im Fondsgeschäft und weitere Gebührenmodelle



# 1. Beispiel: Verwaltungs- und Vertriebsgebühren bei Investmentfonds

-  **Art. 21 Von der Steuer ausgenommene Leistungen**

<sup>1</sup> Eine Leistung, die von der Steuer ausgenommen ist und für deren Versteuerung nicht nach Artikel 22 optiert wird, ist nicht steuerbar.

<sup>2</sup> Von der Steuer ausgenommen sind:

19. die folgenden Umsätze im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs:

- f.<sup>2</sup> der Vertrieb von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006<sup>3</sup> (KAG), Handlungen gemäss Artikel 3 Absatz 2 KAG und die Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen nach KAG durch Personen, die diese verwalten oder aufbewahren, die Fondsleitungen, die Depotbanken und deren Beauftragte; als Beauftragte werden alle natürlichen oder juristischen Personen betrachtet, denen die kollektiven Kapitalanlagen nach dem KAG Aufgaben delegieren können; der Vertrieb von Anteilen und die Verwaltung von Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG richtet sich nach Buchstabe e;



## Voraussetzung der Steuerausnahme gem. Art 21 MWSTG

1. Kollektive Kapitalanlage (Fonds)
2. Leistung muss durch eine Fondsleitung, Depotbank, SICAV, KGK oder deren Beauftragte erbracht werden
3. Verwaltungs- oder Vertriebsleistung für eine kollektive Kapitalanlage.

→ Inländische und ausländische kollektive Kapitalanlagen

→ Die **Verwaltung** von **inländischen zugelassenen** Kapitalanlagen fällt unter die Steuerausnahme von Art. 21 MWSTG

→ Die **Verwaltung** von **ausländischen** und **inländischen nicht zugelassenen** Kapitalanlagen fällt **nicht** unter diese Steuerausnahme

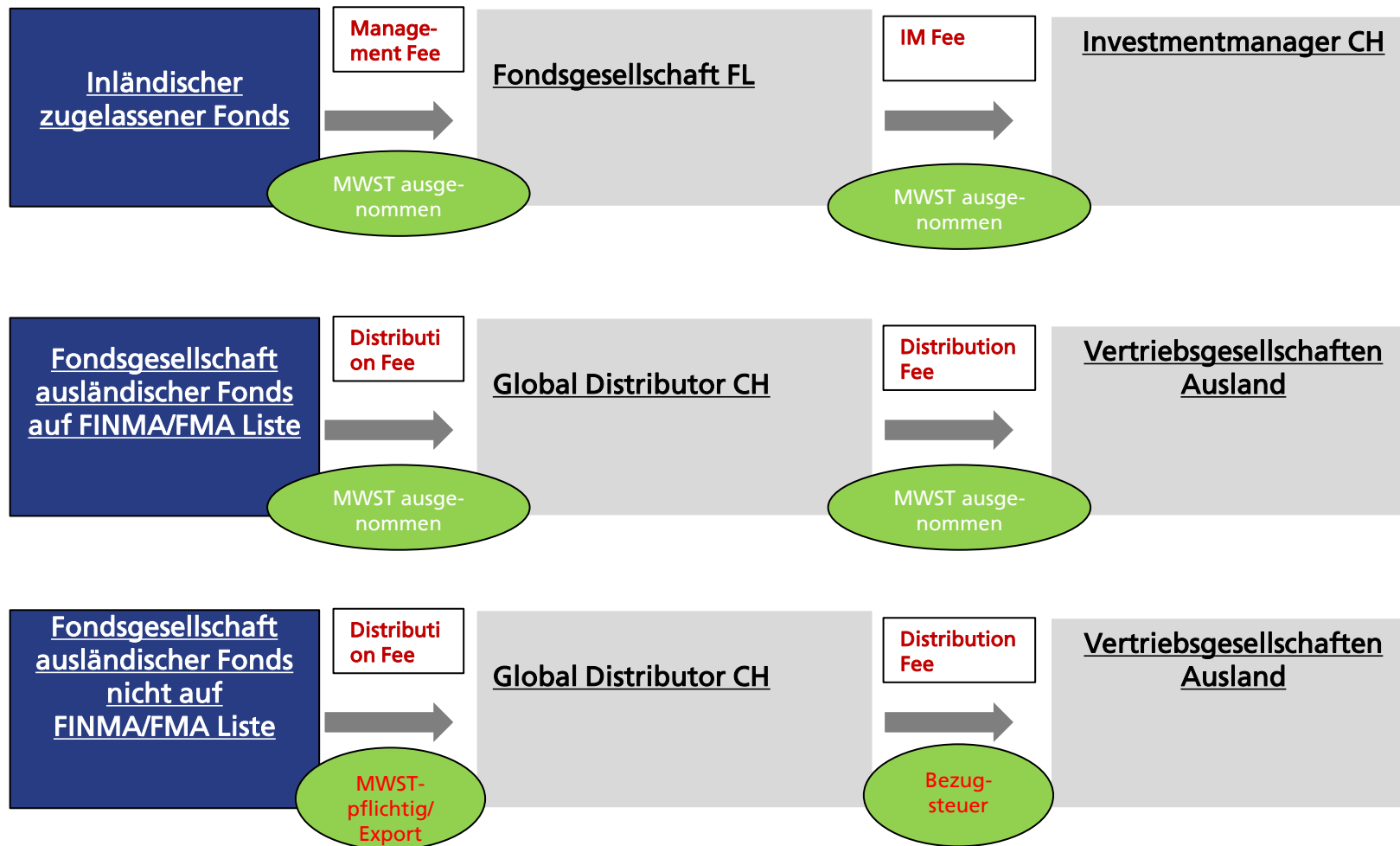
→ Der **Vertrieb** von **inländischen zugelassenen** und der Vertrieb von **ausländischen zum Vertrieb zugelassenen** (Liste der bewilligten Kapitalanlagen: [finma](#), [FMA](#)) Kapitalanlagen fällt unter die Steuerausnahme von Art. 21 MWSTG

→ Der **Vertrieb** von **inländischen** und **ausländischen nicht zugelassenen** Kapitalanlagen fällt **nicht** unter die Steuerausnahme

## Entscheidungsübersicht zwecks Qualifikation der Leistungen

Leistungen	Aufteilung	Inländischer Fonds nicht FINMA/FMA Liste	Inländischer Fonds FINMA/FMA Liste	Ausländischer Fonds nicht FINMA/FMA Liste	Ausländischer Fonds FINMA/FMA Liste
Management Fee	Advisory	Keine Steuerausnahme	Ausgenommen kein Vorst.abzug	Keine Steuerausnahme	Keine Steuerausnahme
	Asset/Portfolio Management	Keine Steuerausnahme	Ausgenommen kein Vorst.abzug	Keine Steuerausnahme	Keine Steuerausnahme
	Distribution (Vertrieb)	Keine Steuerausnahme	Ausgenommen Kein Vorst.abzug	Keine Steuerausnahme	<b>Ausgenommen Kein Vorst.abzug</b>
Operation Fee	Admin	Keine Steuerausnahme	Ausgenommen Kein Vorst.abzug	Keine Steuerausnahme	Keine Steuerausnahme
	Custody	Keine Steuerausnahme	Ausgenommen Kein Vorst.abzug	Keine Steuerausnahme	Keine Steuerausnahme
	<b>Trading</b>	Ausgenommen Kein Vorst.abzug	Ausgenommen Kein Vorst.abzug	Ausgenommen Kein Vorst.abzug	Ausgenommen Kein Vorst.abzug
Performance Fee	Performance	Keine Steuerausnahme	Ausgenommen Kein Vorst.abzug	Keine Steuerausnahme	Keine Steuerausnahme

## Beispiele aus der Praxis



## 2. Beispiel: All-In-Fee (Vermögensverwaltung): Gebührenbestandteile

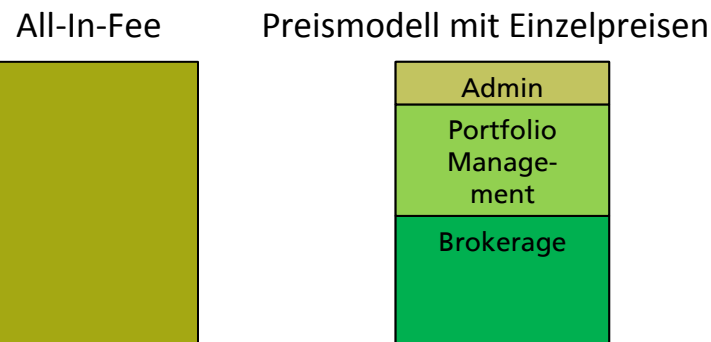
- Administration (Kontoführung, Zahlungsverkehr, Karten, E-Banking) → überwiegend steuerpflichtig
- Portfolio Management (Vermögensverwaltung, Beratung, Depot) → steuerpflichtig
- Brokerage (Courtage, Geldmarktgeschäfte) → von der Steuer ausgenommen

→ Verschiedene Vermögensberatungs- und Vermögensverwaltungsmodelle

→ Es wird dem Kunden eine All-In-Fee belastet. Für die Steuerverwaltung und für den Kunden muss die Gebühr jedoch in steuerpflichtige und steuerausgenommene Bestandteile aufgeschlüsselt und mehrwertsteuerlich qualifiziert werden

## Ermittlung des steuerpflichtigen und ausgenommenen Anteils

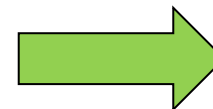
- **Administration:** Basis Preismodell Vermögensberatung mit Brokerage
- **Portfolio Management:** Basis Preismodell Vermögensverwaltung mit Brokerage abzüglich berechnete Admin Fee
- **Brokerage:** Berechnung anhand Transaktionen: Basis Vermögensverwaltung mit Brokerage
- Splitting: Verhältnis dieser drei Werte



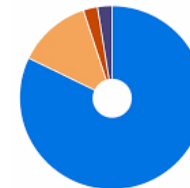
Basis: Kundenpreismodell mit Einzelpreisen



Ermittlung der Einzelpreise



Berechnung des Splits



- Berechnung von Durchschnittswerten anhand der letzten vier Jahre und Vergleich mit aktueller Aufteilung
- Abweichungen vorhanden?
- Überprüfung und eventuelle Anpassung der Aufteilungen: Intervall?

## 4. Support und Zusammenarbeit mit MWST-Spezialisten



# Informations- und Analysesupport

- Newsletter diverser Experten (PWC, Deloitte, SwissVAT, ESTV, FL-STV, MWST-Institut, Weka, Tax Expert International AG, vatsupport Hiltbold)
- [MWST-Info](#)
- [MWST-Branchen-Info](#)
- [ESTV-MWST-App](#)
- MWST-Literatur (Expert Suisse)
- MWST-Experten
- Austausch mit Steuerverwaltungen
- [Suchmaschine](#) der ESTV
- [Videos der ESTV](#)
- Aktuelle Rechtsprechung

## 5. Ausblick: International VAT Guidelines: Zukünftige mehrwertsteuerliche Qualifikation der Umsätze laut OECD





## Ausblick über mögliche Auswirkungen

- Guidelines: Besteuerungsgrundsätze für grenzüberschreitende Transaktionen, Business-to-Business - (B2B) und Business-to-Consumer-Bereich (B2C)
  - Soft-Law, also grundsätzlich nicht bindend
  - Ziel: Einheitliche gerechte MWST trotz unterschiedlicher Gesetze und Steuerhoheiten
  
  - Beispiel: Dienstleistungserbringung an Privatkunden mit Domizil im Ausland:
    - Ort der Dienstleistung am Domizil des Empfängers
    - Für CH/FL: Export, also ohne MWST
    - Da der Kunde ein Privatkunde ist, muss dieser keine MWST/Bezugsteuer deklarieren (kein Reverse-Charge-Verfahren)
    - Fazit: Nichtbesteuerung
  
  - Guidelines: Besteuerung des Konsums am Bestimmungsort (Kundendomizil)  
MWST-Registrierungspflicht und Abrechnung gegenüber der Finanzbehörde im Wohnsitzland des Kunden
  - Zukünftig: Rechnungsfakturierung mit MWST des Bestimmungsortes und Abführung an das dort zuständige Finanzamt, Qualifikation der Umsätze gemäss ausländischem MWST-Gesetz
- Erhöhte Compliance- und Administrationsaufwendungen: Lösung durch MOSS (Mini-One-Stop-Shop: Registrierung bei der Behörde im Ansässigkeitsstaat; Umsatzsteuerverpflichtungen nach standardisierten Prozess abrechnen)?

## Beispiel aus Hiltpold-VAT-Support-Newsletter

Tennisstunden sind von der Steuer ausgenommen. MUKI-Turnen hingegen unterliegt der Mehrwertsteuer.

## Rechtliche Hinweise

Die vorliegende Dokumentation ist ausschliesslich für den Empfänger bestimmt und darf weder in elektronischer noch in anderer Form vervielfältigt, weitergeleitet oder veröffentlicht werden. Sie dient ausschliesslich zu Ihrer Information und stellt kein Angebot, keine Offerte oder Aufforderung zur Offertstellung, kein öffentliches Inserat und keine Empfehlung zum Kauf oder Verkauf von Anlage- oder anderen spezifischen Produkten dar. Der Inhalt ist von unseren Mitarbeitenden verfasst und beruht auf Informationsquellen, welche wir als zuverlässig erachten. Wir können aber keine Zusicherung oder Garantie für dessen Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität abgeben. Die Umstände und Grundlagen, die Gegenstand der in dieser Publikation enthaltenen Informationen sind, können sich jederzeit ändern. Einmal publizierte Informationen dürfen daher nicht so verstanden werden, dass sich die Verhältnisse seit der Publikation nicht geändert haben oder dass die Informationen seit ihrer Publikation immer noch aktuell sind. Die Informationen in dieser Publikation stellen weder Entscheidungshilfen für wirtschaftliche, rechtliche, steuerliche oder andere Beratungsfragen dar, noch dürfen alleine aufgrund dieser Angaben Anlage- oder sonstige Entscheide getroffen werden. Eine Beratung durch eine qualifizierte Fachperson wird empfohlen. Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Wert von Anlagen sowohl steigen als auch fallen kann. Eine positive Performance in der Vergangenheit ist daher keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft. Das Risiko von Kursverlusten sowie von Fremdwährungsverlusten und Renditeschwankungen aufgrund einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung der Wechselkurse kann nicht ausgeschlossen werden. Es besteht die Möglichkeit, dass Anleger nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag zurückerhalten. Wir schliessen uneingeschränkt jede Haftung für Verluste bzw. Schäden irgendwelcher Art aus - sei er für direkte, indirekte oder Folgeschäden -, die sich aus der Verwendung dieser Publikation ergeben sollten. Diese Publikation ist nicht für Personen bestimmt, die einer Rechtsordnung unterstehen, welche die Verteilung dieser Publikation verbieten oder von einer Bewilligung abhängig machen. Personen, in deren Besitz diese Publikation gelangt, müssen sich daher über etwaige Beschränkungen informieren und diese einhalten.

Potentielle Investoren haben sich selbst im Heimat-, Wohnsitz- oder Sitzland bezüglich der gesetzlichen Anforderungen sowie allfälligen steuerlichen Konsequenzen, Fremdwährungsrestriktionen oder Fremdwährungskontrollen und anderen Aspekten, welche vor dem Entscheid über die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz, den Austausch, die Rückgabe oder eine andere Handlung in Bezug auf solche Anlagen relevant sind, umfassend zu informieren und sich angemessen beraten zu lassen.

Die in dieser Dokumentation erwähnten Wertpapiere und -rechte dürfen nicht von Anlegern oder für Anleger mit Domizil und/oder Nationalität USA erworben oder gehalten und auch nicht an sie übertragen werden.

# Bildbeschreibung

«Abbildungen von Conchilien in Aquarell nach Johann Carl Megerle von Mühlfeld», vor 1801

## FRANZ ANTON VON SCHEIDEL

Zu den hervorragendsten Beispielen naturwissenschaftlicher Illustration am Ende des 18. Jahrhunderts zählt die hier gezeigte, erst vor wenigen Jahren in der Bibliothek des Fürstenhauses Liechtenstein entdeckte Aquarellserie unterschiedlicher Meeresmuscheln und -schnecken von Franz Anton von Scheidel. Die 208 Blätter umfassende Serie folgt der Systematik von Johann Carl Megerle von Mühlfeld, dem langjährigen Kustos des kaiserlichen Naturalienkabinetts in Wien.

© LIECHTENSTEIN. The Princely Collections, Vaduz-Vienna

